

Immissionsschutzrechtliches Verfahren Steinbruch Gundelsheim**Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsantrags nach BImSchG****Sachstand:**

Der Steinbruch Gundelsheim, etwa 500 bis 1500 m nördlich der Kernstadt gelegen, gehört zu den Standorten, für die aufgrund ihrer Regionalbedeutsamkeit im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ein ‚Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe‘ nach Plansatz 3.5.1 und ein ‚Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen‘ nach Plansatz 3.5.2 festgelegt ist und damit eine langfristige Sicherung abbauwürdiger Rohstoffe (hier Muschelkalk) erfolgt.

Der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffvorkommen liegt - neben den erforderlichen geeigneten geologischen Voraussetzungen – gemäß Plansatz 3.5 die nachhaltige Rohstoffgewinnung durch Konzentration auf die festgelegten Abbaugelände und Sicherungsgebiete, die verbrauchsnahe und bedarfsgerechte Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen, die möglichst vollständige Ausschöpfung von Lagerstätten vor der Neuanlage von Standorten sowie Maßnahmen der Rekultivierung und Renaturierung zu Grunde.

Mit seiner Lage im nördlichen Landkreis Heilbronn übernimmt der Standort Gundelsheim wichtige Versorgungsfunktionen für diesen Raum, da der Transportradius für diese Rohstoffe aufgrund betriebswirtschaftlicher Kosten in der Regel auf ca. 25-30 km begrenzt ist. Die dezentrale Verteilung der Gewinnungsstandorte in der Region trägt somit zur Minimierung von Wegen zwischen Abbaustandort und Verbrauchern sowie von Emissionen und Verkehrsbelastungen bei. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen einer Auswertung betrieblicher Unterlagen bestätigt und ist auch in die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens eingeflossen. Mit Entscheidung vom 09.08.2021 hat das Regierungspräsidium festgestellt, dass ein solches Verfahren hier nicht erforderlich ist.

Vorort führt der Abbau subjektiv zu teilweise hohen Belastungen. Dies betrifft vor allem die Zu- und Abfahrt über die Burghalde, auf der Tempo 30 km/h gilt. Die im Rahmen des Verfahrens durchgeführte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte im Steinbruch und auf der Zufahrtstraße eingehalten werden. Der Genehmigungsbehörde bleibt aber eine abschließende Beurteilung vorbehalten. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abbauplanungen keine Erhöhung der Abbaumenge vorsehen, sondern das gegenwärtige Niveau gehalten werden soll. Dieses Niveau kann allerdings schwanken, da die rohstoffgewinnende Industrie eine Bedarfsdeckungsindustrie ist. Das bedeutet, dass nur so viel Rohstoff gewonnen wird, wie auch tatsächlich verbraucht wird. Es wird weder Bedarf geweckt noch auf Halde produziert.

Ein angemessener Umgang mit dem Rohstoff zeigt sich darin, dass jetzt, 20 Jahre nach Aufstellung des Rohstoffsicherungskonzepts für die Region und 18 Jahre nach Rechtskraft der Teilfortschreibung ‚Rohstoffsicherung‘ des Regionalplans die Notwendigkeit besteht, mit dem Abbau den langfristig festgelegten Sicherungsbereich in Anspruch zu nehmen. Damit bleibt die Rohstoffgewinnung an diesem Standort innerhalb des regionalplanerisch vorgegebenen Zeitkorridors von 15-20 Jahren. Für die Erweiterung ist ein Zeitkorridor von etwa 24 Jahren vorgesehen.

Insgesamt ist eine Erweiterung um 9,7 ha vorgesehen. Die Planungen weichen im Flächenzuschnitt etwas von den regionalplanerischen Festlegungen ab, überschreiten deren Umfang aber nicht. Ursache für die Abweichung sind im südlichen Bereich abbautechnische Gründe und im nordwestlichen Bereich ein hochwertiger Waldbereich, der vom Abbau ausgenommen werden soll. Etwa 3,6 ha liegen außerhalb von Vorrang- und Sicherungsbereich im Regionalen Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“. Es ist deshalb eine Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 erforderlich. Die Prüfung kommt – auch unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage oben genannten Rahmenbedingungen – zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. In den Unterlagen ist jedoch die Formulierung in Bezug auf den Regionalen Grünzug und auf das ebenfalls betroffene Vorbehaltsgebiet für Erholung konkret zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung zum Planungsvorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim“, bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG vom 01.03.2022
- Anlage 2: Karte mit Rohstoffsicherungsflächen und Antragsfläche
- Anlage 3: Auszug Raumnutzungskarte mit Eintragung des Plangebiets



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Datum: 01.03.2022
Bearbeiter: De/Krä/Fl
Az.: 8-7-1
Ihr Az.: 2022-100001-P-B

Planungsvorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim“, bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG

Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsantrags nach BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Verfahrens vom 23.10.2018 kommen wir zu folgender Einschätzung:

Die Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim entspricht den Zielen der Raumordnung, soweit sich die Fläche im Bereich des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.5.1 und im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen nach Plansatz 3.5.2 befinden. Eine Teilflächen des Vorhabens liegt jedoch außerhalb des in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen und des Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Rohstoffen. Die Planung berührt zudem weitere Ziele der Raumordnung.

Die Planung zur Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim hat eine Größe von 9,7 ha. Laut Unterlagen liegen davon 1,8 ha im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 3.5.1 und 4,3 ha im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen nach Plansatz 3.2.5. Etwa 3,6 ha liegen außerhalb dieser Festlegungen im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Nicht in Anspruch genommen werden Teilflächen der regionalplanerischen Festlegungen; ein Teil des Vorranggebiets im südlichen Bereich des Steinbruchs wird aus abbautechnischen Gründen und ein Teil des Vorbehaltsgebiets im nordwestlichen Bereich aufgrund eines hochwertigen Waldbereichs nicht genutzt. In der Summe übersteigt die geplante Abbaufäche die regional festgelegte Fläche nicht.

3,6 ha der Antragsfläche liegen im Regionalen Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“. Die Funktionen dieses Grünzugs sind: Siedlungsgliederung, Siedlungsnaher Erholung, Naturschutz und

Landschaftspflege, Hochwasserretention, Grundwasserbildung für die Trinkwasserversorgung, Luftaustausch, Bodenerhaltung sowie Land- und Forstwirtschaft. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Ausnahmsweise können aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit und wenn keine freiraumschonenderen Alternativen zu Verfügung stehen, der Abbau von Lagerstätten zugelassen werden.

Unsere Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Bündelung von Abbautätigkeiten an einem Standort halten wir für sinnvoll; sie entspricht zudem dem Plansatz 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass ein weiterer Abbau in den regionalplanerisch gesicherten Bereichen aus technischen bzw. naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teilweise nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist. Wir sehen diesbezüglich die Voraussetzung für eine Ausnahme im Regionalen Grünzug als erfüllt an.

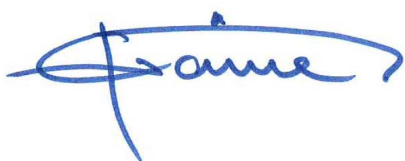
Zudem muss sichergestellt werden, dass die oben genannten Funktionen des Regionalen Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“ nicht in Frage gestellt werden. Nach unserer Einschätzung sehen wir durch die Unterlagen einschließlich der verschiedenen Fachgutachten die Funktionen des Grünzugs als ausreichend geprüft an und nicht in Frage gestellt. Dies kommt allerdings in den Unterlagen nicht hinlänglich zum Ausdruck. Wir bitten daher um eine textliche Ergänzung mit Ausführungen zur Notwendigkeit der Alternativenprüfung mit Nennung der Funktionen des Regionalen Grünzugs in der raumordnerischen Vorprüfung des Vorhabens sowie um einen Verweis auf die Stelle, an der die Funktion in den Unterlagen behandelt wird.

Der östliche Bereich der im Regionalen Grünzug gelegenen Planungsfläche liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Da in den Unterlagen Erholungsbelange behandelt werden, sehen wir dies als erfüllt an.

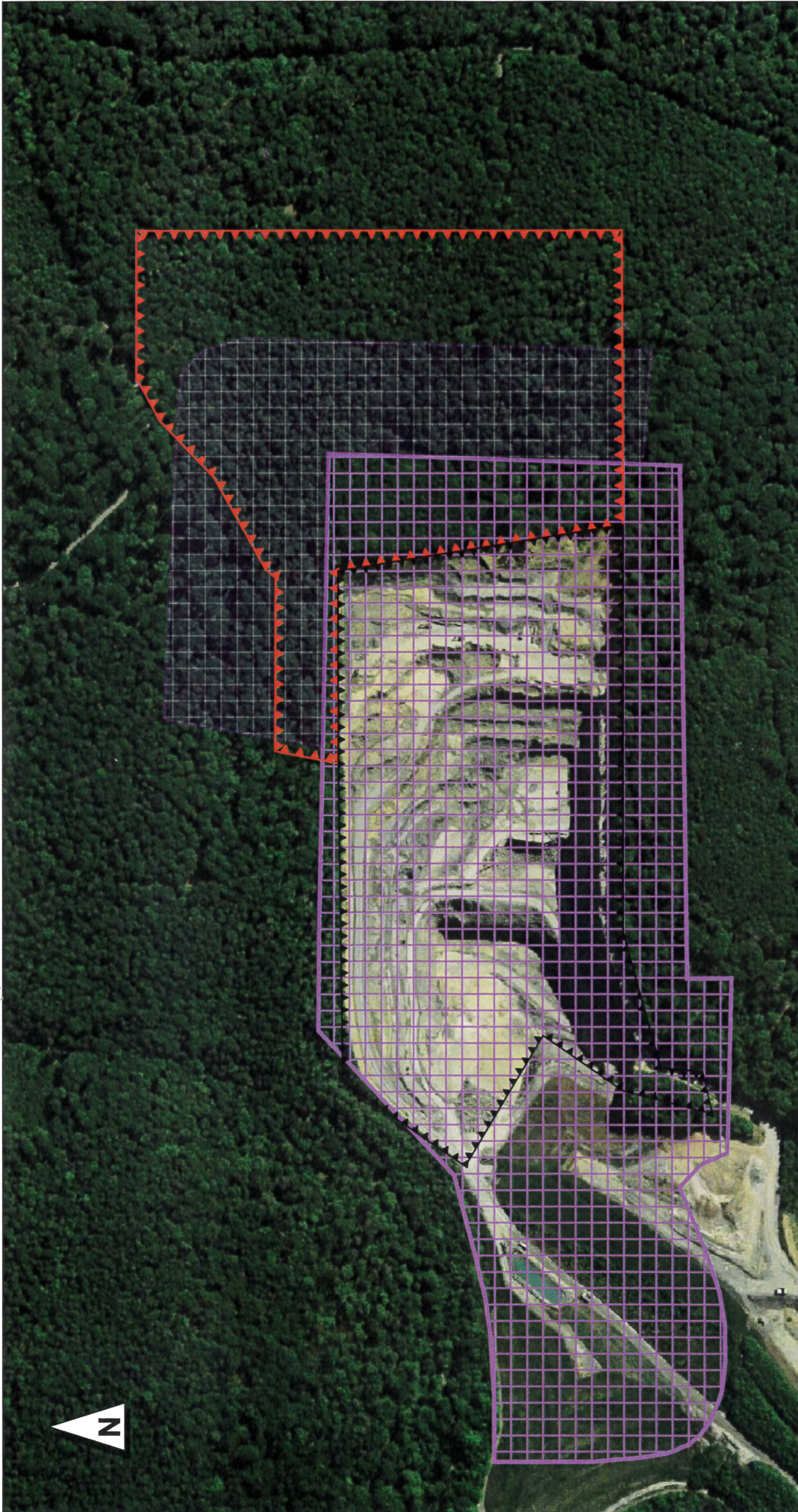
Gemäß Plansatz 3.5.4 sind für Abbaustätten Gesamtkonzepte aufzustellen, in denen die Folgefunktionen frühzeitig festgelegt und - bei Lage der Abbaustätten in Regionalen Grünzügen - deren Funktionen unterstützt werden sollen. Das in den Unterlagen dargestellte Rekultivierungskonzept folgt im Wesentlichen diesen Prinzipien. Wir bitten jedoch auch hier um Ergänzung der Unterlagen hinsichtlich der Funktionen des Regionalen Grünzugs.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung des Ergebnisses.
Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors



ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestand**
- ▲▲▲▲▲▲▲▲▲▲ Genetigte Abbaugrenze

- Erweiterungsplanung**
- ▲▲▲▲▲▲▲▲▲▲ Grenze geplante Erweiterung

Regionalplanausweisung

- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen



Quellengrundlagen
Luftbild
Google, Satellite, Bildaufnahmedatum 05.08.2020
© 2021 Google
© 2021 GeoBasis-DE/BKG

Erweitungsstudie
Abbau- und Verfüllplanung
Dohmen, Herzog und Partner GmbH, Aachen

bws | Baden-Württembergische
Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG

Burgstraße 58 · 74831 Gundelsheim
Telefon: 07141 78337-0
Fax: 07141 78337-10
www.arguplan.de

arguplan

Projekt Nr. 0224

Steinbruch Gundelsheim

Maststab 1 : 3.000

Anlage 2

Erweiterungsplanung

Regionalplanausweisung

Datum: K0224_2105_bws_Gundelsheim_Ramordnungsstudie.dwg / A2104_Anl_2_Regionalplanausweisung

Stadt Gundelsheim**Immissionsschutzrechtliches Verfahren „Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim“**

Beteiligung

Stand: 01.03.2022

Planungen/Standorte

keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000

